

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Strategie 2021 Plus

Allianz Strategie 2031 Plus

Bei den vorgenannten OGAW-Sondervermögen (die „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Kostenklausel der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **01.08.2018** in Kraft.

Derzeit werden bei den o.g. Fonds die laufenden Kosten des Fondsmanagements sowie die Vertriebsgebühren über die Verwaltungsgebühr belastet. Daneben werden bestimmte weitere Kosten, insbesondere die Verwahrstellenvergütung, separat belastet.

Die aktuell erhobene Verwaltungsgebühr, die aktuell erhobene Verwahrstellenvergütung sowie die bei den vorstehend genannten Fonds aktuell erhobenen Gebühren für z.B. die Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und die Kosten für deren Bekanntmachung werden bei den o.g. Fonds mit Wirkung zum **01.08.2018** in einer einzigen Kostenpauschale („Pauschalvergütung“) zusammengefasst.

Dies hat zur Folge, dass die verschiedenen Vergütungen, die derzeit in Form einer Verwaltungsvergütung, einer Verwahrstellenvergütung und ggf. weiterer einzelner Vergütungen vom jeweiligen Fonds erhoben werden, ersatzlos wegfallen und zukünftig ausschließlich eine einzige Vergütung, die Pauschalvergütung, zum Tragen kommt.

Neben der derzeitigen Verwaltungsvergütung inkludiert die zukünftige Pauschalvergütung auch alle weiteren wichtigen Kostenblöcke, wie beispielsweise bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen), die Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge sowie die Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Nach konkretem Bedarf bzw. Aufwand hingegen werden weiterhin die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten), die im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern sowie etwaige für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen, entstehende Kosten dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt bzw. dem Anteilscheininhaber belastet.

Durch die Einführung der Pauschalvergütung entstehen den Fondsanlegern keine zusätzlichen Kosten. Es werden nur aktuell bereits erhobene Vergütungen und Gebühren zusammengefasst. Gleichzeitig entfällt die Möglichkeit, die Verwaltungs- und Administrationsgebühr bis auf die im Verkaufsprospekt festgelegten Maximalsätze anzuheben. Im Rahmen der Kostenpauschale wird somit die aktuelle Höhe von Verwaltungs- und Administrationsgebühren festgeschrieben.

Der vollständige Wortlaut der Kostenklausel der „Besonderen Anlagebedingungen“ der beiden o.g. Fonds lautet zukünftig wie folgt:

§ 7

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,38 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,33 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),*

- b) *Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,*
- c) *Vergütung für die Verwahrstelle,*
- d) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
- e) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),*
- f) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
- g) *Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- h) *Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einem dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,*
- i) *Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,*
- j) *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,*
- k) *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
- l) *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) *Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:*

1. *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*

2.
 - a) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*

 - b) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,*

 - c) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*

- (3) *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ der OGAW-Sondervermögen „Allianz Strategie 2021 Plus“ und „Allianz Strategie 2031 Plus“ erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 20. März 2018.